

Vorlage Nr. 110/2012



LANDRATSAMT
WALDSHUT

14.06.2012

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

**Wiederbestellung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn
Friedbert Zapf**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	18.07.2012	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Wiederbestellung von Herrn Friedbert Zapf als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Waldshut für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 31.08.2017.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Friedbert Zapf, läuft zum 31.08.2012 aus. Herr Zapf betreut den Bezirk Nord (Gemeinden Ühlingen-Birkendorf, Grafenhausen, Wutach und Bonndorf).

Mit der erneuten Bestellung ist Herr Zapf einverstanden.

Herr Zapf kann auf eine 20-jährige Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter zurück blicken. Er wurde erstmals in der Kreistagssitzung vom 01.07.1992 zum Beauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege für den Landkreis Waldshut bestellt. In der Kreistagssitzung vom 18.07.2012 soll dieses Ereignis entsprechend gewürdigt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 04.07.2012 über die Wiederbestellung beraten und empfiehlt dem Kreistag den vorliegenden Beschluss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die fachliche Beratung deren Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 61 des Naturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

Finanzierung:

Die Naturschutzbeauftragten erhalten derzeit vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,-- EUR. Durch die Aufwandsentschädigung wird eine zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Für die Erledigung der Schreibarbeiten wird den Beauftragten eine Pauschale von 76,-- EUR pro Monat gewährt. Die sonstigen Kosten werden je nach Anfall abgerechnet.

Bollacher
Landrat